

Gemeinde Sonnenstein

Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Epschenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge

In der 16. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein am 10.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss - Nr.:

anwesend: 16 Mitglieder

33-06/2021-GR

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates vom 11.02.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 i.V.m. § 42 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), **die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates Sonnenstein vom 11.02.2021.**

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 1 / Gegenstimmen: 0

34-16/2021-GR

Widmung des Grundstückes Gemarkung Gerode Flur 2 Flurstück 20/8 als beschränkt öffentlicher Weg

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 3 und 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 zuletzt geändert am 23. November 2020 (GVBl. S. 560)

als Träger der Straßenbaulast **die Widmung der Erschließungsanlage**

auf dem Grundstück in der Gemarkung Gerode Flur 2 Flurstück 20/8

für den öffentlichen Verkehr

und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 (ThürStrG)

die Einteilung in die Straßengruppe:

sonstige öffentliche Straße hier: beschränkt öffentlicher Weg.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 wird die Beschränkung auf die Benutzung für:

- Rettungsdienste,
- den Wasser- und Abwasserzweckverband "Eichsfelder Kessel" (Leitungsrecht),
- die direkt anliegenden Nachbarn für Ausführungen des Hammerschlag- und Leiterrechts im Sinne der § 21-24 Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) und
- die Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Gerode Flur 2 Flurstücke 20/4 und 20/9 als Grundstückszufahrt festgelegt.

Die Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt erst nach der Vorlage der Dienstbarkeit für die Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Gerode Flur 2 Flurstück 507/2.

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 2 / Gegenstimmen: 0

35-16/2021-GR

Widmung der Verlängerung der Straße Anger im Ortsteil Silkerode

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 3 und 6 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 zuletzt geändert am 23. November 2020 (GVBl. S. 560)

als Träger der Straßenbaulast

die Widmung der Erschließungsanlage

auf den Grundstücken in der Gemarkung Silkerode Flur 10 Flurstücke 35/4 und einer noch zu vermessenden Teilfläche des Grundstückes 35/12 (Karte in der Anlage)

- Verlängerung der Straße "Anger" - für den öffentlichen Verkehr und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Straßengesetz die Einteilung der Straße "Anger" in die Straßengruppe: Gemeindestraße.

Die Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 16 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

36-16/2021-GR

Übertragung der Maßnahmen zum Gewässer- und Hochwasserschutz an den jeweiligen Gewässerunterhaltungsverband

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit dem Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz und Hochwasserschutz 2022-2027 **die Übertragung zur Umsetzung der Maßnahmen der Landesprogramme Gewässerschutz und Hochwasserschutz 2022 bis 2027 an den Gewässerunterhaltungsverband Leine-Frieda-Rosoppe und den Gewässerunterhaltungsverband Helme-Ohne-Wipper.**

Vor jeder Maßnahme ist die Zustimmung der Gemeinde vom jeweiligen Gewässerunterhaltungsverband einzuholen.

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 16 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

37-16/2021-GR

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Grenzstation zum Kiosk"

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 2a, § 8 Abs.4, § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) **die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Rasthaus am Sonnenstein" der Gemeinde Sonnenstein für den OT Holungen.**

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück in der Gemarkung Holungen Flur 1 Flurstück 31/5* (anteilig betroffen).

Der Vorhabenträger trägt die Planungs- und Erschließungskosten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 12 / Enthaltungen: 3 / Gegenstimmen: 0

38-16/2021-GR

Beschluss über die Beteiligung der Bürger und der TÖB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Grenzstation zum Kiosk" der Gemeinde Sonnenstein für den OT Holungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) **die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, indem der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Rasthaus am Sonnenstein" gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von 1 Monat öffentlich ausgelegt wird.**

Ort und Dauer der der Auslegung werden 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Den Bürgern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme sowie den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 1 / Gegenstimmen: 0

39-16/2021-GR

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Errichtung Mehrzweckhalle und Bockscheune" der Gemeinde Sonnenstein für den OT Holungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 2a, § 8 Abs.4, § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Errichtung Mehrzweckhalle und Bockscheune" der Gemeinde Sonnenstein für den OT Holungen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Holungen Flur 1 Flurstücke 16/12*; 19/1; 19/5; 19/6*; 40* (anteilig betroffen).

Der Vorhabenträger trägt die Planungs- und Erschließungskosten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 11 / Enthaltungen: 4 / Gegenstimmen: 0

40-16/2021-GR

Beschluss über die Beteiligung der Bürger und der TÖB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Errichtung Mehrzweckhalle und Bockscheune" der Gemeinde Sonnenstein für den OT Holungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, indem der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Errichtung Mehrzweckhalle und Bockscheune" gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von 1 Monat öffentlich ausgelegt wird.

Ort und Dauer der der Auslegung werden 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Den Bürgern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme sowie den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben.

Gem. § 38 Abs. 1 ThürKO war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 13 / Enthaltungen: 2 / Gegenstimmen: 0

41-16/2021-GR

Investitionsprogr. "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2020-2021 - Kath. Kindergarten "St. Johannes", OT Holungen, 37345 Sonnenstein, Weitergabe der Zuwendung - Umsetzung der Maßnahme

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115),

die Weitergabe der Zuwendung gemäß Zuwendungsbescheid des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 18.05.2021 zur Erfüllung des Zuwendungszwecks durch Zuwendungsbescheid der Gemeinde Sonnenstein an:

- die Kath. Kirchengemeinde "St. Marien", Bischofferöder Hauptstraße 12, 37345 Am Ohmberg

- zur Umsetzung der Maßnahme für den Erhalt von 7 Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt im Katholischen Kindergarten "St. Johannes", OT Holungen, Feldschlagstraße 6, 37345 Sonnenstein.

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 16 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

Sonnenstein, 26.06.2021

gez. Ertmer
Bürgermeisterin